

## Synopsis

### Bayerisches Kindergartengesetz (BayKiG) – Bayerisches Gesetz für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (BayKiTaG)

Regelungsbereich	Regelung im BayKiG	Regelung im BayKiTaG
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ <b>Art. 1</b> (Definition Kindergärten, Geltungsbereich des Gesetzes)</li> <li>⇒ <b>Art. 2</b> (Träger von Kindergärten)</li> <li>⇒ <b>Art. 3</b> (Anerkannte und sonstige Kindergärten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ <b>Art. 1</b> (Geltungsbereich des Gesetzes)</li> <li><b>Art. 2</b> (Definition Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder, integrative Kindertageseinrichtungen, Tagespflege)</li> <li>⇒ <b>Art. 3</b> (Träger von Kindertageseinrichtungen)</li> <li>⇒ <b>Keine Regelung</b>, da keine staatliche Anerkennung erfolgt.</li> </ul>
<b>Planung und Sicherstellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ <b>Art. 4</b>, ergänzt durch § 6 f. der 1. DVBayKiG und Richtlinien zur Erstellung der Bedarfspläne (Bedarfsplan: Vorgabe der Planungsschritte; Zuständigkeit der Regierungen, s. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 1. DVBayKiG)</li> <li>⇒ <b>Art. 5</b> (Errichtung; Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Kindergärten als Sollaufgabe der Gemeinden innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit; vgl. auch Art. 17 BayKJHG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ <b>Art. 6</b> (Planungsverantwortung)</li> <li><b>Art. 7</b> (Örtliche Bedarfsplanung: Vorgabe der Planungsschritte; Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden)</li> <li><b>Art. 8</b> (Überörtliches Planungsverfahren)</li> <li>⇒ <b>Art. 5</b> (Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots als Sollaufgabe der Gemeinden innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit)</li> </ul>

<p><b>Wissenschaftliche Begleitung und Fortbildung</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 6 Abs. 1</b> (Wissenschaftliche Weiterentwicklung durch geeignete Einrichtungen)</p> <p>⇒ <b>Art. 6 Abs. 2</b> (Fortbildung für Fach- und Hilfskräfte in Kindergärten)</p>	<p>⇒ <b>Art. 17 Abs. 1</b> (Wissenschaftliche Weiterentwicklung durch geeignete Einrichtungen)</p> <p>⇒ <b>Art. 17 Abs. 2</b> (Fortbildung für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen; Erweiterung durch Einbeziehung der Grundschullehrkräfte)</p>
<p><b>Erlaubnisverfahren</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 8</b> (Anerkennung von Kindergärten durch die Aufsichtsbehörde – Aufzählung der Anerkennungsvoraussetzungen)</p> <p>⇒ <b>Art. 16</b> (Anzeigepflicht)</p> <p><b>Art. 17</b> (Erlöschen der Anerkennung)</p>	<p>⇒ <b>Art. 9</b> (Notwendigkeit einer Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis für Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegepersonen)</p> <p>⇒ <b>Art. 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 SGB VIII</b> (Meldepflichten)</p>
<p><b>Bildungs- und Erziehungsarbeit</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 7</b> (Aufgaben anerkannter Kindergärten: Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung; Erleichterung des Zugangs zur Schule)</p> <p>⇒ <b>Art. 9</b>, ergänzt durch 4. DVBayKiG (Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten mit Mindestanforderungen u. a. für die Bildungs- und Erziehungsziele)</p>	<p>⇒ <b>Art. 4</b> (Allgemeine Grundsätze bezüglich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern)</p> <p><b>Art. 10</b> (Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen)</p> <p><b>Art. 11</b> (Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit [drohender] Behinderung)</p> <p><b>Art. 12</b> (Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf)</p> <p><b>Art. 15</b> (Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule)</p> <p><b>Art. 16</b> (Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege)</p> <p>⇒ <b>Art. 13</b>, ergänzt durch Ausführungsverordnung (Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele)</p>

<p><b>Modelleinrichtungen</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 10</b> (Beauftragung von Kindergärten mit Erprobung pädagogischer Methoden; vgl. auch Art. 25)</p>	<p>⇒ <b>Art. 29</b> (Experimentierklausel: Abweichung von Vorschriften des Gesetzes zur Erprobung innovativer Konzepte)</p>
<p><b>Zusammenarbeit mit den Eltern</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 11</b>, ergänzt durch 2. DVBayKiG (Bildung und Geschäftsgang des Kindergartenbeirats) <b>Art. 12</b> (Aufgaben des Kindergartenbeirats)</p>	<p>⇒ <b>Art. 14</b> (Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal; Bildung, Geschäftsgang und Aufgaben des Elternbeirats: künftig eigenverantwortliche Entscheidung der Einrichtungen über das Wahlverfahren des Elternbeirats, Mitwirkung bei Erstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption)</p>
<p><b>Pädagogische Fach- und Hilfskräfte</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 13</b> (Anforderungen an die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte; Gleichwertigkeitsanerkennung durch StMAS) <b>Art. 14</b> (Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte)</p>	<p>⇒ <b>Art. 19 Nr. 5, 30 Satz 1 Nr. 2</b> (im Rahmen der Ausführungsverordnung u. a. Regelung des Anstellungsschlüssels, der Zahl und Qualifikation des erforderlichen Personals in Abhängigkeit von den betreuten Kindern festlegt; <b>Gleichwertigkeitsanerkennung</b> durch StMAS entfällt)</p>
<p><b>Raumvorgaben</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 15</b>, ergänzt durch 6. DVBayKiG (Vorgaben bezüglich Bau, Beschaffenheit und Ausstattung von Kindergärten; überörtlicher Einzugsbereich: Wohnortnähe)</p>	<p>⇒ <b>Keine Regelung</b>; vgl. insbes. <b>Art. 2 Abs. 1 Satz 3</b> (Kindertageseinrichtungen nicht zwingend gebäudebezogen).</p>
<p><b>Sonstige Kindertageseinrichtungen</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 18</b> (Aufgaben der sonstigen Kindergärten) <b>Art. 19</b> (Anzeigepflicht bei sonstigen Kindergärten) <b>Art. 20</b>, ergänzt durch 5. DVBayKiG (Mindestanforderungen für sonstige Kindergärten)</p>	<p>⇒ <b>Keine Regelung</b>, da keine staatliche Anerkennung erfolgt; Anwendung der §§ 45 ff. SGB VIII.</p>

<p><b>Zuständigkeiten</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 21</b>, ergänzt durch 1. DV BayKiG (Allgemeines zur staatlichen Aufsicht)  <b>Art. 22</b> (Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsbehörden)</p>	<p>⇒ <b>Art. 28</b> (Bewilligungsbehörden für staatliche Betriebskostenförderung bzw. Finanzhilfen; sachliche Zuständigkeit für Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1)</p>
<p><b>Förderung</b></p>	<p>⇒ <b>Art. 23</b> (Baukostenzuschüsse)  ⇒ <b>Art. 24</b>, ergänzt durch 3. DV BayKiG (Personalkostenförderung für anerkannte Kindergärten; Förderanspruch der kommunalen und freigemeinnützigen Träger)</p>	<p>⇒ <b>Art. 27</b> (Investitionskostenförderung)  ⇒ <b>Art. 18</b> (Förderanspruch der Träger; grundsätzlich auch sonstige Träger, z.B. Elterninitiativen und natürliche Personen förderfähig)  <b>Art. 19</b> (Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen)  <b>Art. 20</b> (Fördervoraussetzungen für die Tagespflege)  <b>Art. 21</b> (Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde – Kindbezogene Förderung)  <b>Art. 22</b> (Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung)</p>
<p><b>Gastkinder</b></p>	<p>⇒ <b>vgl. Art. 15 Satz 2, 24 Abs. 2 Satz 2, 23 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 1 der 3. DV BayKiG</b>: Gemeinde, in der sich der Kindergarten befindet, zahlt für bis zu zehn Kinder aus anderen Gemeinden; Wohnsitzgemeinden zahlen für Kinder in fremden Kindergärten nur, wenn überörtlicher Einzugsbereich festgestellt wurde. Für Horte und Krippen vgl. Empfehlung zur Gastkinderproblematik: Wohnsitzgemeinde sollte für ihre Kinder auch in fremden Einrichtungen zahlen, wenn sie keine vergleichbaren, freien Plätze anbieten kann.</p>	<p>⇒ <b>Art. 22 Abs. 1, 23</b>: Aufenthaltsgemeinde zahlt für ihre Kinder, die fremde Einrichtungen besuchen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt hat oder</li> <li>• ihren Bedarf unter Berücksichtigung der von ihr als bedarfsnotwendig bestimmten bzw. anerkannten Plätze noch nicht gedeckt hat.</li> </ul>

<b>Geringe Kinderzahl</b>	⇒ <b>Art. 24</b> i.V.m. § 5 Abs. 3 der 3. DVBayKiG (Möglichkeit, die Mindestgruppenstärke für eine Vollförderung abzusenken)	⇒ <b>Art. 24</b> (Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum; Sonderförderung für Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und weniger als 22 Kinder aufweisen)
<b>Gesundheitsvorsorge</b>	⇒ <b>Art. 27</b>	⇒ <b>Keine Regelung.</b>
<b>Verordnungserlass</b>	⇒ <b>Art. 28</b> (Durchführungsvorschriften)	⇒ <b>Art. 30</b> (Ausführungsverordnung)